

fälle und Gebühren treulich / und sonder Gefahrde und Abgang / abstaten / ihnen mit Treu und Gehorsam / und allen begehlichen Diensten / ieder nach seinem Stande und Vermögen / unterthänig und willig erscheinen / auch in vorkommenden Nöthen mit erschwinglicher Beysteuer nicht aus handen gehen: So kan es durch Göttliche Gnade / und beyderseits Christliches und rühmliches Bezeigen / leicht wieder dahin gedenen / daß die schwere Steuer- und Schulden-Lasten / darinnen so viel Länder stecken / mit der Zeit abgeföhret / und der alte Stand wieder erlangt werde / da man von so vielen Anlagen und Geld-Reichungen etwa nicht gewußt / sondern die Obrigkeiten bey ihren ordentlichen Einkünften / und die Unterthanen bey Ablegung ihrer Erbschuldigkeit / beruhen und vergnügt seyn können.

9 Regal.

Von der Fiscal-Gerechtigkeit / und dergleichen.

I. Was der Fiscus von Alters her sey.

In denen alten Käyserl. Rechten wird Fiscus genennet der Ort / dahin unterschiedliche Gefälle / sonderlich / welche straffbare Leute im Reich verwircken /